

Verkehrs- und Verschönerungs Verein Witzhelden e.V.

Arbeitskreis Erntedankfest

Richtlinien für die Teilnahme am Brauchtumszug in Witzhelden

Unfälle

Bei Unfällen wird grundsätzlich vom Sanitäts-/Rettungsdienst Erste Hilfe geleistet. Bei Unfällen, die durch Alkoholeinfluss oder Missbrauch dieser Richtlinien verursacht werden, wird vom Arbeitskreis Erntedankfest bzw. dem V.V.V. und deren Versicherung keine Haftung übernommen.

Zugablauf

1. Zugstrecke

Es ist nicht bindend, dass der Zugablauf und Zugstrecke in jedem Jahr gleichermaßen verlaufen. Änderungen muss der Veranstalter sich vorbehalten. Die Zugstrecke wird frühzeitig bekannt gegeben und ist ggfls. bei der Zugleitung zu erfragen. Die Zugstrecke ist in Zusammenarbeit mit der Zugleitung, dem zuständigen Ordnungsamt, der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst erarbeitet worden.

2. Aufstellungsbereich

Der Aufstellungsbereich ist wie in den vergangenen Jahren auf der Leichlinger Straße, ungefähr Höhe „Restaurant Rusticus“ in Richtung Dorfeinfahrt, Am Markt. Dort befindet sich auch der Startplatz Nr. 1. Die Aufstellungsreihenfolge entnehmen Sie bitte dem Aushang der Startaufstellung bei Edeka Bonus in Witzhelden und/oder auf der Homepage www.witzhelden-erntedankfest.de ab ca. 5 Tagen vor dem Erntedankfest. Die Startnummer entspricht der Wagenummer, welche bitte sichtbar, entweder vorne oder seitlich links in Fahrtrichtung des Fahrzeuges/der Gruppe anzubringen ist. Diese dient u.a. der Wagen-/Gruppenvorstellung am Marktplatz. Nehmen Sie bitte Ihre Position auf der rechten Straßenseite ein, damit der übrige Verkehr auf der verbleibenden Fahrbahn vorbeifahren kann. Fußgruppen werden je nach Größe auf dem Gehweg eingegliedert und mit Nummer und Buchstabenzusatz gekennzeichnet (z.B. Gruppe 9a).

Anfahrt und Start

Die Aufstellung beginnt ab 12:45 Uhr, so dass die techn. Abnahme ab 13:00 Uhr durchgeführt werden kann. Bitte seien Sie pünktlich mit allen benötigten Papieren (s. Hinweise) auf der zugeordneten Startnummer und an Ihrem Fahrzeug anzutreffen. **Der Zug beginnt** durch die Freigabe der Ordnungsbehörde **um 14:00 Uhr** und endet um ca.17:30 Uhr. **Die Anfahrt zur Zugaufstellung erfolgt ausschließlich aus Richtung Metzholz!** Die Zugeinteilung und der

Zugverlauf sind einzuhalten. Die Teilnehmer verpflichten sich, außer in Ausnahmesituation und in Absprache mit der Zugleitung, den Zug bis zur Auflösung zu absolvieren. Der Abstand zur vorherigen Gruppe ist gleich zu halten, um Lücken zu vermeiden.

3. Zugverlauf

Am Markt - Hauptstraße im Zuge der L294 bis zum Wendeplatz auf der L294 vor Hölverscheid - zurück über die L359 - Solinger Straße – Flamerscheid - Herscheid - Auflösung am T-Knoten L359/L427 Herscheid. **Ab Auflösungspunkt dürfen keine Personen mehr auf der Ladefläche befördert werden!**

Kosten

Die Kosten für Wagenbau, Kostüme und der Gleichen sind von den jeweiligen Teilnehmern selbst zu tragen. Die Kosten für die Gutachten und Abnahmen der Wagen ist dem Anhang zu entnehmen und ebenso von den Teilnehmern zu entrichten. Die Kosten für die Durchführung der Veranstaltung, Versicherungen, Genehmigungen, Straßenreinigung, Verkehrs- und Zugsicherung, etc. wird vom Arbeitskreis Erntedankfest getragen.

Beteiligte

1. Ausrichter

Ausrichter der Brauchtumsveranstaltung ist der Verkehrs- und Verschönerungsverein Witzhelden e.V. - Arbeitskreis Erntedankfest.

2. Organisator

Die Organisation für den Umzug, die Koordinierung mit den öffentlichen Dienststellen der Polizei, der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen und Ordnungsamt liegen bei den verantwortlichen Zugleitern.

3. Zugteilnehmer

Zugteilnehmer sind alle Gruppen oder Einzelpersonen, die sich schriftlich zur Teilnahme am Brauchtumszug bei der Zugleitung angemeldet haben.

Teilnehmer sind auch Hilfspersonen im Zug, wie Hilfskräfte mit Aufsichtsaufgaben, Fahrer von jeglichen Fahrzeugen und sonstige Personen, die seitens der Zugleitung zugelassen sind.

4. Weisungsbefugte

Weisungsbefugte für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung „Erntedankfestumzug Witzhelden“ sind:

- Die Zugleiter in Abstimmung mit den Verantwortlichen des Arbeitskreises
- Die Polizei
- Die Feuerwehr in Ihrem Aufgabenbereich
- Die Ordnungskräfte der Stadt Leichlingen

- Die Hilfsorganisationen in ihrem Aufgabenbereich
- Ordnungskräfte im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben durch die Verantwortlichen des Arbeitskreises und der Zugleitung

5. Hilfsorganisationen, Ordnungskräfte und Feuerwehr

Hilfsorganisation ist das „Deutsches Rotes Kreuz“, die Ordnungskräfte sind die „Polizei“ und das „Ordnungsamt der Stadt Leichlingen“ sowie die „Feuerwehr“. Den Anordnungen der vorher genannten ist strikt Folge zu leisten. Alle Teilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass deren Aufgaben unverzüglich durchzuführen sind. Bei einem Einsatz mit Sonderrechtsfahrzeugen gilt es diesen die ungehinderte Fahrt zu ermöglichen. Achten Sie dabei auf die Anweisung des Personals.

6. Musik

Die verpflichteten Musikkapellen müssen zur vereinbarten Zeit am angegebenen Ort erscheinen. Die Platzierung der Musikgruppen erfolgt durch die Zugleitung und ist auf dem Aufstellungsplan einzusehen. Zugteilnehmer, die eigene Beschallungsanlagen mit sich führen oder selbst musizieren, haben diese auf der Anmeldung zu vermerken. Dies dient u.a. der Planung der Aufstellung. Die Musik ist beim Passieren von Pferden abzustellen. Für die Entrichtung der GEMA-Gebühren sind diese Gruppen selbst verantwortlich.

7. Kraftfahrzeuge, Fahrer

Sämtliche Kraftfahrzeuge oder Gespanne dürfen im Zug nur kaschiert mitfahren. Alle Fahrzeuge müssen in einem techn. Einwandfreien Zustand sein. Bei baulichen Änderungen am Fahrzeug oder Gespann, ist dies durch ein TÜV-Gutachten nachzuweisen (siehe Bauvorschriften und Muster 2 und 3). Der Fahrer muss im Besitz einer Fahrerlaubnis und 18 Jahre alt sein.

Für die Sicherheit von Rosenmontagsumzügen und anderen Brauchtumsveranstaltungen, hat die Bezirksregierung Köln, einheitliche, strenge Maßstäbe erstellt. Das Merkblatt hierzu über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen, ist in der jeweils gültigen Fassung, in vollem Umfang Bestandteil dieser Richtlinie. Die notwendigen Formulare werden allen Zugteilnehmern mit dem Anmeldevorgang ausgehändigt. Unabhängig von dieser Vorgabe ist eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Fahrzeuge und Fahrer den Zugweg ohne Rangiervorgänge bewältigen können. Gleichmaßen ist zu beachten, dass raumübergreifendes Großgrün und Straßenbegleitgrün, Laternen, Abgrenzungen, Beschilderungen, Freileitungen, Gebäudeteile o.ä. nicht beschädigt werden dürfen.

Gebote

1. Informationspflicht

Jeder Teilnehmer im Festumzug erkennt die Richtlinien an und sorgt dafür, dass diese Richtlinien allen einzelnen Teilnehmern der Gruppe, frühzeitig unterrichtet werden. Schulen und Kindergärten haben auf Grund des Alters Ihrer Teilnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht. Zuwiderhandlungen hat der Verursacher in voller Gesamtschadenhöhe zu tragen.

2. Weisungsgebundenheit

Alle Zugteilnehmer haben den Anordnungen der Weisungsbefugten Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung trägt der Teilnehmer die Verantwortung. Sollten Anordnungen für den Zugteilnehmer eine besondere Härte bedeuten, kann er sich an die Zugleitung wenden, die endgültige Entscheidungen trifft.

Verbote

Ohne eine ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung, sowie Nachweis einer KFZ-Zulassung, oder Betriebserlaubnis oder TÜV-Gutachten, ist die Teilnahme nicht möglich. Für alle Zugteilnehmer besteht Alkoholverbot. Das Befördern von Personen auf Anhängern ist nur während des Zuges gestattet. Während der An- und Abfahrt gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Werfen von harten, kantigen, schweren, scharfkantigen oder anderen Gegenständen ist untersagt. Untersagt ist das Verunreinigen der Straße. Es dürfen während der Fahrt keine Getränke direkt herab oder herauf gereicht werden, da die Gefahr besteht, dass Personen unter den Wagen geraten. Verboten ist das Tragen oder Mitführen von Waffen jeglicher Art die anderen Personen Schaden zufügen kann. Zierwaffen müssen abgerundete Spitzen haben. Spielzeug-Waffen müssen als diese klar erkenntlich sein.

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Erlass unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Teile und die Wirksamkeit der Richtlinien im Ganzen hiervor unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich eine Richtlinie als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Richtlinie entsprechen und im Falle des Bedacht werden, vereinbart worden wären.

Die Zugleitung

Markus Schwarz

Mark Grasekamp

